

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALIVA (PRIMÄR B2B)
ALIVA design network interdisziplinäre Gesellschaft mit ZT Architektur & Handels GmbH

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt: Die Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner (Auftraggeber) stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel oder bei Widersprüchen von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Der Vertrag kommt zustande mit: ALIVA interdisziplinäre Gesellschaft mit ZT Architektur und Handels GmbH, Rhombergstraße 9, A-6067 Absam.

Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote stellen lediglich eine unverbindliche Einladung an den Vertragspartner dar, ein entsprechendes Kaufangebot zu unterbreiten. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt sohin erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Die wesentlichen Merkmale der Ware ergeben sich aus der jeweiligen vom Hersteller erstellten Produktbeschreibung. Nebenabreden zu einem Kaufvertrag, insbesondere Zusagen eines Mitarbeiters, sind nur gültig, wenn sie – Verbrauchergeschäfte ausgenommen – schriftlich vereinbart werden. Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist der Verkauf für beide Teile abgeschlossen und verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel und Raumausstattungswaren, geschnittene Meterware bzw. abgelängtes Holz, können wir nicht akzeptieren. Werden vom Vertragspartner Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Vertragspartners als unrichtig, werden wir ihn davon unverzüglich verständigen und ihn um entsprechende Weisung ersuchen. Bei nicht angemessener rechtzeitiger Weisung treffen den Vertragspartner neben den bis dahin aufgelaufenen Kosten auch die Verzugsfolgen. Serienmäßig hergestellte Möbel und Raumausstattungswaren werden nach Modell verkauft. Es besteht also kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsmuster.

3. Schutz von Plänen, Unterlagen und Designs

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preis und Rechnungslegung

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist oder es sich um ein Konsumentengeschäft handelt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Unserer Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Wird gegen unsere Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

4.1. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt. Als Anzahlung werden nach Auftragseingang 50% der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde. Diskontspesen trägt der Vertragspartner. Wenn der Vertragspartner auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Teilzahlungen.

5.1. Elektronische Rechnungslegung

Unser Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

5.2. Terminverlust

Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden ohne dass es einer zusätzlichen Verständigung hiervon bedarf.

6. Verzugszinsen und Mahnspesen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht

beeinträchtigt. Zusätzlich hat der Vertragspartner Mahnspesen in Höhe von pauschal € 10,- pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr € 10,- zu ersetzen. Bei erfolgloser 2. Mahnung sind wir berechtigt ein Inkassobüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Vertragspartner zu ersetzen hat. Bei Zahlungsverzug sind wir weiters von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Satzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall sind zur Verrechnung eines pauschalen Schadenersatzes von 50 % des Rechnungsbetrages oder aber des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

7. Transport und Gefahrtragung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen der Vertragspartner. Falls unser jeweiliger Lieferant den Transport der Ware an die gewünschte Adresse selbst durchführt oder der Vertragspartner Konsument ist, geht die Gefahr des Transports davon abweichend erst mit Ablieferung der Ware an den Vertragspartner, an eine diesem zurechenbare Person (Mitarbeiter, Angehörige, sonstige vom Vertragspartner beauftragte Personen) oder an einen von diesem namhaft gemachten sonstigen Dritten auf den Vertragspartner über. In allen anderen Fällen geht die Gefahr des Transportes bereits dann auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an einen gewerblichen Beförderer übergeben wird (§ 429 ABGB). ALIVA ist beauftragt, im Namen und auf Kosten des Vertragspartners den Transport über einen gewerblichen Logistikpartner zu organisieren und auch eine entsprechende Versicherung (mindestens über den Rechnungsbetrag) zu veranlassen.

Falls ein bestimmter Logistikpartner vom Vertragspartner gewünscht wird:

Als Logistikpartner wird die Firma _____ festgelegt.

Bei Selbstabholung der Ware geht die Gefahr mit Übernahme an unserem Unternehmenssitz (Erfüllungsort), sohin in unseren Räumlichkeiten (z.-B. im „Showroom“) auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner schuldet die konkrete Angabe der Lieferadresse sowie die gewünschten und vor allem möglichen konkreten Anlieferungszeiten. Allfällige aus einer mangelhaft angegebenen Lieferadresse oder aus Anlieferungsverzögerungen aufgrund nicht korrekt angegebener Anlieferungszeiten resultierenden Schäden und Folgeschäden, trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Ware an einem für die Lagerung derselben geeigneten, entsprechend vor Witterungseinflüssen und dem Zugriff Dritter geschützten Ort abgeliefert werden kann. Die Haftung unseres Unternehmens für den Transport ist ausdrücklich ausgeschlossen, sodass etwa auch für sämtliche Schäden und Folgeschäden, die aufgrund einer mangelhaften oder einer zur Unzeit erfolgten Lieferung bzw. Lieferung an einen für das Produkt aufgrund vorherrschender Witterungsbedingungen ungeeigneten Ort ausschließlich der Transporteur bzw. der Hersteller einzustehen hat.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Vertragspartners bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch für die Gegenleistung unser Sitz in A-6067 Absam, Rhombergstraße 9.

10. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Marktübliche Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Liefertermine gelten immer als Richttermine, falls sich die Lieferung um mehr als drei Wochen verzögert, ist der Käufer berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von mindestens weiteren drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder im Geschäftsbetrieb unseres Vorlieferanten, wie Streiks, Aussperrungen oder Elementarereignissen, gilt eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit als vereinbart.

10.1. Annahmeverzug

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware bei einem befugten Lagerhalter einzulagern, wobei wir berechtigt sind, die hierfür anfallenden Kosten, mindestens jedoch eine Lagergebühr von 0,5% des Rechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen. Sind seit Beginn des Annahmeverzuges mind. zwei Monate verstrichen, können wir in diesem Fall zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen erfolgten, entsprechend weitergeben. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist können wir aber auch jederzeit vom Vertrag zurücktreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt an einen Dritten weiterverkaufen. Für diesen Fall sind wir zur Verrechnung eines pauschalen Schadenersatzes von 50 % des Rechnungsbetrages oder aber des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

11. Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Verbrauchergeschäften

Dem Verbraucher kommt in der von § 3 (1) KSchG erfassten Fällen (Haustürgeschäften) ein Rücktrittsrecht zu. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher

den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

12. Stornogeühren

Ein Vertragsrücktritt ist ansonsten nur aus wichtigem Grund zulässig. Soweit wir einem nicht gerechtfertigten Rücktritt zustimmen, sind wir berechtigt, vorbehaltlich eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes, eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des Verkaufspreises zu verrechnen. Dieser Schadenersatz kann insbesondere die Kosten von Planungsarbeiten, verlangten Bemusterungen, Reisen u.ä. betreffen. Soweit Planungsarbeiten nicht gesondert abgegolten werden, machen wir im Fall des Rücktritts des Vertragspartners vom Vertrag unsere Urheberrechte an entsprechenden Planungsunterlagen geltend.

13. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist- oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt. Bei Lieferfristüberschreitung werden wir dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

14. Gewährleistung und Schadenersatz

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung (Auflösung des Vertrages) zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Übernahme unverzüglich zu untersuchen falls der Vertragspartner Unternehmer ist. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Insbesondere Gegenstände aus natürlichen Materialien weisen naturbedingt Schwankungen in der Optik auf. Bei Holz gelten Astlöcher, Risse und geringfügige Farbabweichungen als akzeptiert und stellen keine Wertminderung dar. Dasselbe gilt für die Färbung und Musterung von Textilien und Bodenbelägen. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren ab Erbringung der Leistung oder Lieferung. Sofern wir Garantien zugesagt haben, gelten diese nur bei sachgemäßer Verwendung der Produkte, insbesondere fachgerechter Montage und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantiezusage sind Abnützungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen, welche durch den Vertragspartner oder Dritte verursacht wurden. Der Vertragspartner kann an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten Ware gestellt werden können. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten deren Garantiebedingungen.

15. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Davon unabhängig können wir uns von derartigen Forderungen durch fristgerechte Nennung des Herstellers oder Vorlieferanten jedenfalls befreien.

16. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

17. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

18. Haftung mehrerer Vertragspartner

Haben sich durch einen Kaufvertrag mehrere Vertragspartner verpflichtet, so haften diese für die Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gemäß ABGB als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

19. Datenschutz

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten bis auf seinen Widerruf in unserer Kundendatei aufgenommen werden und er so über unsere Produkte, Neuheiten und Veranstaltungen bzw. Preisaktionen informiert werden kann.

20. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

21. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

22. Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Dies gilt auch, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich oder der EU hat, oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.